S a t z u n g
des Schulverbandes Rehna

vom 24. September 2013

Präambel:

Auf der Grundlage der § 152 Abs. 2 und § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) i.V.m. § 104 Abs. 2 des Schulgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 462) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S. 555) wird nach Beschlussfassung der Schulverbandsversammlung vom 09.07.2013 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Schulverbandssatzung erlassen:

§ 1
Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

(1) Die Stadt Rehna und die Gemeinden Königsfeld, Wedendorfersee, Vitense und Nesow bilden einen Schulverband, nachstehend Verband genannt. Dieser führt den Namen: „Schulverband Rehna". Der Sitz des Verbandes ist das Amt Rehna, Freiheitsplatz 1, 19217 Rehna.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Arbeitnehmer beschäftigen.

(3) Der Verband führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone, und folgender Umschrift: „SCHULVERBAND REHNA • LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG "
Siegelabdruck:

§ 2
Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der in § 1 Abs. 1 aufgeführten Verbandsmitglieder.

§ 3
Aufgaben

(1) Der Verband ist Schulträger im Sinne des § 103 SchulG M-V der Regionalen Schule mit Grundschule Rehna.

(2) Der Verband plant, errichtet, betreibt und unterhält alle für die Schule erforderlichen Gebäude und Anlagen, stellt das Hilfspersonal und kommt für den Sachbedarf des Schulbetriebes auf.

§ 4
Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 5
Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden und der Stadt Rehna und zwei weiteren von der Stadt Rehna gewählten Vertreter.
Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme.

(2) Jedes weitere Mitglied des Verbandes hat einen Stellvertreter. Die Stellvertreter vertreten die weiteren Mitglieder im Verhinderungsfall.
Die Bürgermeister werden im Verhinderungsfall von einem ihrer Stellvertreter vertreten.

(3) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach der Kommunalwahl unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und unter Leitung des Vorsitzenden zwei Stellvertreter.

(4) Für die Beschlussfähigkeit gilt § 30 KV M-V entsprechend.

(5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

a. Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen,
b. Grundstücksangelegenheiten,
c. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer Abschlusseinschätzungen,
d. Anträge zum Erlass kommunaler Abgaben.

(6) Die Verbandsversammlung entscheidet alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen, soweit nicht durch Gesetz, Verbandssatzung oder Beschlüsse der Verbandsversammlung eine Übertragung auf den Amtsvorsteher oder die Ausschüsse stattgefunden hat.

§ 6
Verbandsvorsteher

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlperiode den Verbandsvorsteher sowie zwei Stellvertreter.

(2) Der Verbandsvorsteher ist gesetzlicher Vertreter des Schulverbandes.

(3) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Verbandsvorsteher die Entscheidungen, die nicht anderen nach geltendem Recht vorbehalten sind.

Ausgenommen von der Übertragung sind:

1. die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde,
2. die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern der Verbandsversammlung,
3. die Zuständigkeit für die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.

(4) Dem Verbandsvorsteher wird die Befugnis übertragen, zu nachstehenden Angelegenheiten bis zu folgenden Wertgrenzen Entscheidungen zu treffen:

1. die Genehmigung von Verträgen des Schulverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sowie mit den Vertretern der Mitglieder in der Verbandsversammlung, bei einmaligen Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 1.000,- €, sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb von 200,- € monatlich;

2. die Genehmigung von Verträgen nach vorangegangener öffentlicher Ausschreibung und Vergabe nach Maßgabe der VOL/VOB bei einmaligen Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 10.000,- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,- €;

3. die Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 10% des betreffenden Haushaltsansatzes, jedoch nicht mehr als 500,- €, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 500,- € je Ausgabefall;

4. die Verfügung von Verbandsvermögen, bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 500,- €, bei Hingabe von Darlehen und Zuschüssen bis zu 1.000,- €, sowie bei der Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 25.000,- €;

5. die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 1.000,- €.

(5) Die Geschäftsordnung trifft Bestimmungen über die ausreichende und rechtzeitige Unterrichtung der Verbandsversammlung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten durch den Verbandsvorsteher.

§ 7
Beratende Ausschüsse

(1) Es wird ein Rechnungsprüfungsausschuss mit drei Vertretern gebildet.
Aufgaben: Begleitung der Haushaltsführung des Verbandes sowie Prüfung der Jahresrechnung.

(2) Weitere ständige Ausschüsse werden nicht gebildet.

(3) Für die Bildung von zeitweiligen Ausschüssen gilt § 36 KV M-V entsprechend.

§ 8
Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 9
Entschädigung

Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeld werden auf der Grundlage der Entschädigungsverordnung des Landes M-V in der derzeit gültigen Fassung in den folgenden Absätzen geregelt:

(1) Der Verbandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,- € monatlich.

(2) Die Stellvertreter erhalten bei Vertretung des Verbandsvorstehers je 1/30 der monatlichen Verbandsvorsteheraufwandsentschädigung.

(3) Die weiteren Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Schulverbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,- €.

§ 10
Verbandsverwaltung

Der Schulverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch das Amt Rehna wahrgenommen.

§ 11
Haushalts- und Wirtschaftsführung des Verbandes

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Verbandes gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts entsprechend.

§ 12
Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Verband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

(2) Die Verbandsumlage wird durch die Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Dabei werden die Schullasten nach der Zahl der die Schule besuchenden Schüler auf die einzelnen Mitglieder des Verbandes verteilt. Als Stichtag gilt der erste Schultag des laufenden Schuljahres. Durch diese Umlage werden auch die Kosten für die Ersteinrichtung und Ausstattung abgedeckt.

§ 13
Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

Verträge des Verbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.500,- €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,- € hält.

§ 14
Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000,- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,- €, nicht übersteigt, bedürfen nicht der Schriftform und der alleinigen Unterschrift des Verbandsvorstehers.

§ 15
Änderung der Verbandssatzung

(1) Eine Verbandssatzung wird mit der Mehrheit aller Mitglieder der Verbandsversammlung beschlossen.

(2) Änderungen der Verbandssatzung über die Aufgaben des Schulverbandes, den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben und die Regelungen über Beitritt, Austritt und Ausschluss von Verbandsmitgliedern bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung.

§ 16
Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 15 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 17
Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Verbandes

(1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Verband mit einer Frist von 12 Monaten zum Schuljahresende unter den Voraussetzungen kündigen, wenn sich nach Abschluss des Vertrages so wesentliche Änderungen ergeben haben, dass eine Fortführung des Vertragsverhältnisses nicht zuzumuten und eine Anpassung zwischen den Parteien möglich ist. Ein Mitglied kann den Vertrag auch kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten bzw. zu beseitigen.
Eine Kündigung bedarf der Schriftform, soweit nicht durch Rechtsvorschrift eine andere Form vorgeschrieben ist. Sie soll begründet werden.

Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Verband unter. Vermögensvor- und nachteile sind durch eine Vereinbarung bzw. durch einen Vertrag zu regeln.

(2) Der Verband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

(3) Wird der Verband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Verbandes beigetragen haben.

§ 18
Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Verbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Arbeitnehmer des Verbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Arbeitnehmer von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Verbandes.

§ 19
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen und sonstige Mitteilungen des Verbandes, deren öffentliche Bekanntmachung durch Rechtsvorschriften vorgegeben ist, werden im Internet unter der Adresse www.rehna.de öffentlich bekannt gemacht. Daneben kann sich jedermann die Satzungen kostenpflichtig unter der Bezugsadresse:
Amt Rehna, Freiheitsplatz 1, 19217 Rehna, zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen werden am v. g. Sitz der Verwaltung bereitgehalten.

(2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der gemäß Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Veröffentlichung durch Abdruck in der Schweriner Volkszeitung (Ausgabe Gadebusch-Rehnaer-Zeitung) und den Lübecker Nachrichten (Lokalausgabe Mecklenburg).

(3) Einladungen zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse werden durch Abdruck in der Schweriner Volkszeitung (Ausgabe Gadebusch-Rehnaer Zeitung) und den Lübecker Nachrichten (Lokalausgabe Mecklenburg) öffentlich bekannt gemacht.

§ 20
Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 04.03.1992 außer Kraft.

Rehna, den 24.09.2013

Oldenburg
Verbandsvorsteher

SCHULVERBAND REHNA · LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG
- Siegel -